



EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG

gemäß Anhang IV, Absatz A der Richtlinie 2014/33/EU

Bescheinigungs-Nr.:	EU-DL755
Zertifizierstelle der Notifizierten Stelle:	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstr. 199 80686 München – Deutschland Kennnummer 0036
Bescheinigungsinhaber:	Meiller Aufzugtüren GmbH Ambossstraße 4 80997 München – Deutschland
Hersteller des Prüfmusters: (Hersteller Serienfertigung – siehe Anlage)	Meiller Aufzugtüren GmbH Ambossstraße 4 80997 München – Deutschland
Produkt:	Verriegelungseinrichtung mit Klappentürsperre und Einrichtung zur Überwachung der Klappenverwindung (Türdrucksicherung) für Schacht-Drehtüren und Schacht-Schwenk-Drehtüren
Typ:	Typ 38/x x = Anzahl der Türflügel (1 - 4)
Richtlinie:	2014/33/EU
Prüfgrundlage:	EN 81-20:2014 EN 81-50:2014 EN 81-1:1998+A3:2009 EN 81-2:1998+A3:2009
Prüfbericht:	Nr. EU-DL587-591, 755 vom 09.02.2016
Ergebnis:	Das Sicherheitsbauteil entspricht den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der o.g. Richtlinie, sofern die Anforderungen des Anhangs zu diesem Zertifikat eingehalten sind.
Ausstellungsdatum:	09.02.2016
Gültigkeitsdatum:	ab 20.04.2016

Achim Janocha
Zertifizierstelle der Fördertechnik



**Anhang zur EU-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. EU-DL755 vom 09.02.2016**



Industrie Service

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die Verriegelungseinrichtung, Typ DT 38/x, mit Klappentürsperre und Einrichtung zum Überwachen der Klappenverwindung (Türdrucksicherung) darf als einflügelige und mittig öffnende, zweiflügelige Schacht-Drehtür sowie einseitig öffnende, zweiflügelige und mittig öffnende, drei- bzw. vierflügelige Schacht-Schwenk-Drehtür, unter Verwendung eines Verriegelungsbolzens in Verbindung mit einem Türkontakt (Sperrmittelschalter) ausgeführt werden.
- 1.2 Abhängig von der Anzahl der Türflügel werden unterschiedliche Ausführungsvarianten der Verriegelungseinrichtung unterschieden. Die lichten Türabmessungen (Türbreite, Türhöhe) dürfen betragen.

Ausführungsvariante	Türbreiten (TB) [mm]	Türhöhe (TH) [mm]
DT 38/2	800 – 5000	1800* – 5000
DT 38/3 (re. / li.)	800 – 5000	1800* – 5000
DT 38/4	800 – 5000	1800* – 5000
DT 38/1 (re. / li.)	500 – 2500	1800* – 5000
DT 38/2e (re. / li.)	500 – 2500	1800* – 5000

* (für TH < 2000 mm, Maßnahmen nach EN 81-21, Ziffer 5.14)

- 1.3 Nennwerte der elektrischen Sicherheitseinrichtungen (Sperrmittelschalter):
Die Nennwerte der elektrischen Sicherheitseinrichtungen (Sperrmittelschalter) sind der Zulassungszeichnung Nr. 8167 3010 001 (Seite 2) vom 14.01.2010 mit letzter Änderung 'f' vom 14.01.2016 mit Prüfvermerk vom 09.02.2016 zu entnehmen.

2 Bedingungen

- 2.1 Zur Identifizierung und Information über die prinzipielle Bau- und Wirkungsweise und Abgrenzung des geprüften und zugelassenen Baumusters ist der EU-Baumusterprüfbescheinigung und deren Anhang, die Zulassungszeichnung Nr. 8167 3010 001 (Seite 1-2) vom 14.01.2010 mit letzter Änderung 'f' vom 14.01.2016 mit Prüfvermerk vom 09.02.2016 beizufügen.
- 2.2 Die Zulassungszeichnung Nr. 8167 3010 001 (Seite 1-2) vom 14.01.2010 mit letzter Änderung 'f' vom 14.01.2016 sowie die darin enthaltenen Texthinweise und Maßangaben sind zu beachten.
Insbesondere müssen folgende Bedingungen beachtet werden:
- Eingriffstiefe des Verriegelungsbolzens im Betriebszustand ≥ 10 mm
 - Eingriffstiefe des Verriegelungsbolzens bei Unterbrechen des Sperrmittelschalters ≥ 7 mm
 - Auflageflächen (Überdeckung) der Klappe und der Türflügel in jeder beliebigen Stellung der Türflügel ≥ 15 mm
 - Sicherung der Schraubverbindungen gegen selbsttätiges Lösen
- 2.3 Die EU-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang und der Anlage (Liste der Hersteller Serienfertigung) verwendet werden. Diese Anlage wird nach den Angaben des Herstellers / Bevollmächtigten aktualisiert und mit neuem Stand herausgegeben.

3 Hinweise

3.1 Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung wurde auf Basis folgender harmonisierten Normen erstellt:

- EN 81-1:1998 + A3:2009 (D), Anhang F.1
- EN 81-2:1998 + A3:2009 (D), Anhang F.1
- EN 81-20:2014 (D), Punkt 5.3.9.1
- EN 81-50:2014 (D), Punkt 5.2

Bei Änderungen bzw. Ergänzungen der oben genannten Normen bzw. bei Weiterentwicklung des Standes der Technik wird eine Überarbeitung der EU-Baumusterprüfbescheinigung notwendig.

- 3.2 Diese EU-Baumusterprüfung beurteilt nicht das Einhalten der Bedingungen für die IP-Schutzarten für elektrische Betriebsmittel.
- 3.3 Die Maßnahmen und deren Wirkung zur Begrenzung der Schließkraft und Wucht der waagrecht bewegten Schacht-Schiebetüren sind nicht Bestandteil der EU-Baumusterprüfung der Verriegelungseinrichtung.
- 3.4 Die Beurteilung der Fahrschachttüren auf Brandverhalten ist nicht Bestandteil der EU-Baumusterprüfung der Verriegelungseinrichtung.
- 3.5 An der Verriegelungseinrichtung muss zusätzlich zum Kennzeichen der Gesamtverriegelungseinrichtung ein Schild mit den Angaben zur Identifikation des Bauteiles mit Name des Herstellers, EU-Baumusterprüfkennzeichen und Typbezeichnung vorhanden sein.
- 3.6 Die EU-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang und der Liste der autorisierten Hersteller (gemäß Anlage) verwendet werden. Diese Anlage wird ggf. nach den Angaben des Bescheinigungsinhabers aktualisiert und mit neuestem Stand herausgegeben.

Anlage zur EU-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. EU-DL755 vom 09.02.2016



Industrie Service

Hersteller Serienfertigung – Produktionsstandorte (Stand: 09.02.2016):

Firma	Meiller Aufzugtüren GmbH
Adresse	Ambossstraße 4 80997 München - Deutschland

- ENDE DOKUMENT -

